

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Schleswig-Holstein

Ein Leitfaden

Stand: Juni 2024

Autor: Thorsten Sterk

Aktualisierungen: Rolf Sörensen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Was sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheid?	3
Das Bürgerbegehren.....	3
Der Bürgerentscheid.....	9
Öffentlichkeitsarbeit.....	11
Leitsätze für ein erfolgreiches Bürgerbegehren.....	12
Muster einer Unterschriftenliste.....	13
Fragebogen.....	14

1. Einleitung

Seit dem 1. April 1990 haben die Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, mit Hilfe von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid direkt in die Kommunalpolitik einzugreifen. Seitdem können nicht nur die gewählten Rats- und Kreistagsmitglieder, sondern alle Stimmberechtigten in Einzelfällen über Sachfragen abstimmen.

Aber der Weg zum erfolgreichen Bürgerbegehren und weiter zum erfolgreichen Bürgerentscheid ist beschwerlich und mit manchen juristischen Stolpersteinen und Fallstricken versehen. Denn die schleswig-holsteinische Gemeindeordnung gibt - mehr oder weniger ausführlich - Regelungen vor, die genau eingehalten werden müssen, damit ein Bürgerbegehren zulässig ist und ein Bürgerentscheid überhaupt stattfinden kann und der Bürgerwille auch tatsächlich zählt.

Die entsprechenden Regelungen sind seit der Einführung des Bürgerentscheids in Schleswig-Holstein teilweise vereinfacht bzw. anwendungsfreundlicher ausgestaltet worden.

Der große Umschwung hin zur Erleichterung der direkten Demokratie vor Ort ist einer 2012 von Mehr Demokratie durchgeführten Volksinitiative zu verdanken, die 2013 in eine vom Landtag beschlossene Reform mündete. Aber immer noch kann ein Bürgerbegehren leicht an formalen Bestimmungen scheitern. Zu beachten ist auch die Rechtsprechung in Schleswig-Holstein.

2023 wurden vom Landtag die Möglichkeiten für Bürgerbegehren wieder eingeschränkt bzw. erschwert und die Hürden für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden heraufgesetzt.

Nach einer erneuten erfolgreichen Volksinitiative gegen diese Verschlechterungen hat der Landtag 2024 diese in wesentlichen Punkten zurückgenommen, so dass jetzt auch wieder Bürgerbegehren gegen Bauleitplanungen möglich werden.

Damit die größten Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerbegehrens vermieden werden, bieten wir Ihnen hiermit einen Leitfaden, der alle wichtigen Fragen beantwortet. Nach der Lektüre noch offene Fragen beantworten wir gerne.

Thorsten Sterk, Rolf Sörensen

Mehr Demokratie

2. Was sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheid?

Die offizielle Definition findet sich in der Gemeindeordnung(GO) und in der Kreisordnung (KrO) des Landes Schleswig-Holstein:

„Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über Selbstverwaltungsaufgaben selbst entscheiden (Bürgerentscheid).“ (§ 16g Abs.1 GO)

„Über Selbstverwaltungsaufgaben können die Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren)“ (§ 16 g Abs.3 Satz 1 GO)

Hier gilt aber folgende Einschränkung im Satz 2:

„Ein Bürgerbegehren darf nur Selbstverwaltungsaufgaben zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.“

Die gleichen Formulierungen finden sich in der Kreisordnung § 16f Abs.1 und 3 KO

Mit anderen Worten:

Ein **Bürgerbegehren** ist der Antrag der Bürgerinnen und Bürger einer Stadt bzw. Gemeinde oder eines Kreises an die Verwaltung, einen Bürgerentscheid durchzuführen.

Ein **Bürgerentscheid** ist die Abstimmung der Bürger einer Stadt einer Gemeinde oder eines Kreises über eine kommunalpolitische Sachfrage.

Beim Bürgerbegehren tragen sich alle diejenigen in Unterschriftenlisten ein, die möchten, dass ein Bürgerentscheid stattfindet. Beim Bürgerentscheid gehen die Bürgerinnen und Bürger -wie bei einer Wahl - an einem Sonntag zu den Abstimmungslokalen und geben ihre Stimme ab.

Das Verfahren ist also zweistufig:

Erst findet das Bürgerbegehren statt oder der Rat beschließt einen Bürgerentscheid

dann folgt der Bürgerentscheid - es sei denn, der Rat oder der Kreistag schließt sich dem Bürgerbegehren an.

Es gibt zwei Gründe, warum man ein Bürgerbegehren durchführt:

1. man möchte etwas Neues erreichen, mit dem sich die Gemeindevertretung oder der Kreistag noch nicht beschäftigt hat (z. B. den Bau einer Straße oder die Errichtung einer Gesamtschule) .
2. man möchte etwas verhindern, was die Gemeindevertretung oder der Kreistag beschlossen hat (z.B. den Bau einer Straße oder die Errichtung einer Gesamtschule).

Teilnehmen am Bürgerbegehren und am Bürgerentscheid dürfen nur "Bürgerinnen und Bürger", d.h. diejenigen, die zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt sind. Dies sind alle Deutschen und sonstigen EU-Bürger ab vollendetem 16. Lebensjahr.

3. Das Bürgerbegehren

3.1 Ist ein Bürgerbegehren überhaupt notwendig?

Bevor man sich die Mühe macht, ein Bürgerbegehren zu starten, sollte man prüfen, ob man das angepeilte Ziel nicht auf einfacherem Wege erreichen kann:

- Sprechen Sie zuerst mit dem Bürgermeister ihrer Gemeinde oder dem Landrat Ihres Kreises sowie mit den Fraktionen in der Gemeindevertretung. Informieren Sie die gewählten Vertreter über Ihre Argumente.
- Informieren Sie die lokale Presse. Öffentlichkeit für ein Thema bringt oft schon viel in Bewegung.

3.2 Wer kann ein Bürgerbegehren initiieren?

Ein Bürgerbegehren kann jede Bürgerin und jeder Bürger starten, die/der mit einem Beschluss der Gemeindevertretung nicht einverstanden ist oder der eine bisher nicht in Angriff genommene kommunale Maßnahme durchsetzen will. Er oder sie muss aber selbst dafür sorgen, dass das Bürgerbegehrenden rechtlichen Vorgaben entspricht und die notwendigen Unterschriften zusammenkommen. Sinnvollerweise macht man das nicht allein, sondern sucht sich Bündnispartner. Das können Nachbarn und Freunde, Bürgerinitiativen und Umweltverbände, andere Organisationen oder auch Parteien sein.

Je mehr (auch finanzkräftige und organisationsstarke) Verbündete man hat, desto leichter ist es, die notwendigen Unterschriften zusammen zu bekommen und den späteren "Wahlkampf" mit seinem großen organisatorischen Aufwand zu bewältigen.

Auf jeden Fall sind Mindestkenntnisse über den politischen Entscheidungsprozess in der Kommune notwendig, damit das Bürgerbegehren nicht schon im Ansatz scheitert.

3.3 Bürgerbegehren gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung

Durch die von den Regierungsparteien 2023 vorgenommenen Änderungen der GO und KrO sind die Möglichkeiten zur Korrektur von Beschlüssen durch Bürgerbegehren massiv verschlechtert worden und Schleswig-Holstein fällt damit weit hinter andere Bundesländer wie Bayern, Berlin und Hamburg zurück.

Nach § 16g GO bzw 16f KrO jeweils Abs.3, Satz 3 u. 4 müssen solche Bürgerbegehren innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des betreffenden Beschlusses eingereicht werden.

Noch schwieriger wird es, wenn sich ein Bürgerbegehren gegen einen Bebauungsplan wendet.

Es wird nur zugelassen, wenn es bis zum Ende der Auslegungsfrist (1 Monat) bereits eingereicht wurde.

Die Initiatoren sollten daher gleich nach Bekanntwerden eines Aufstellungsbeschlusses das Bürgerbegehren in die Wege leiten.

3.4 Themenaussschlüsse

Ein Bürgerentscheid findet nur dann statt, wenn das ihm vorausgehende Bürgerbegehren materiell, also vom Inhalt und vom Thema her, zulässig ist.

Wenn es in der Gemeindeordnung/Kreisordnung heißt, ein Bürgerbegehren könne über eine Angelegenheit der Gemeinde stattfinden, so ist damit nicht jede Angelegenheit gemeint. In Form eines "Negativkatalogs" werden einige Themen vom Bürgerbegehren ausgeschlossen. Es hat wenig Sinn, mit viel Aufwand ein Bürgerbegehren durchzuführen, wenn von vornherein klar ist, dass es unter den Negativkatalog fällt.

„Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. *Selbstverwaltungsaufgaben, die zu erfüllen die Gemeindenach § 2 Abs. 2 verpflichtet ist, soweit ihr nicht ein Entscheidungsspielraum zusteht,*
2. *Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet (§ 28 Satz 1 Nr.1)*
3. *die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne*
4. *der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,*
5. *die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,*
6. *die Hauptsatzung,*
7. *Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung,*
8. *die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beschäftigten der Gemeinde,*
9. *die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,*
10. *Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.*

(§ 16 g Abs. 2 GO)

Ähnlich die Formulierungen in der Kreisordnung:

Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. *Selbstverwaltungsaufgaben, die zu erfüllen der Kreis nach §2 Abs. 2 verpflichtet ist, soweit ihm nicht ein Entscheidungsspielraum zusteht,*
2. *Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Kreistag entscheidet (§ 23 Satz 1 Nr. 1),*
3. *die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne*
4. *der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,*
5. *die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss des Kreisesund den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,*
6. *die Hauptsatzung*
7. *die Rechtsverhältnisse der Kreistagsabgeordneten, derkommunalen Wahlbeamtinnen und -beamtenund der Beschäftigten des Kreises,*
8. *die innere Organisation der Kreisverwaltung,*
9. *Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.*

(§ 16 f Abs. 2 KrO)

Es kann also kein Bürgerbegehren geben zu folgenden Themen:

1. *Leitung und Verteilung der Geschäfte innerhalb der Verwaltung,*
2. *Einteilung in Dezernate und Ämter,*
3. *Zuordnung von Ämtern zu Dezernaten*
4. *nicht auf den Rat zurück verlagerbare Zuständigkeiten des (Ober-) Bürgermeisters/Landrates,*
5. *Regelung in Bezug auf die den Fraktionen des Rates zu gewährenden Zuschüsse,*
6. *sämtliche Verträge mit Rats-/Kreistagsmitgliedern und kommunalen Bediensteten,*
7. *Fragen der Gemeindegewirtschaft*
8. *Themen, die sich primär bzw. ausschließlich mit dem Haushalt beschäftigen,*
9. *allgemeine politische Fragen, Resolutionen über verteidigungspolitische Entscheidungen etc.*
10. *die Nicht-Errichtung einer Schule, wenn auf Grund des Vorliegens von Voraussetzungen des Schulverwaltungsgesetzes die Gemeinde zur Errichtung der Schule verpflichtet ist*
11. *Haushaltssicherungskonzept, wenn die Gemeinde verpflichtet ist, ein solches aufzustellen, usw.*

Es kann mitunter recht schwierig sein, zu entscheiden, ob ein Bürgerbegehren zu dem gewünschten Thema überhaupt zulässig ist.

Im Zweifelsfall sollte man juristischen Rat einholen: z.B. beim Rechtsamt der Stadt, bei der Kommunalbehörde, beim Innenministerium oder bei einem mit dem Thema vertrauten Rechtsanwalt. Man sollte diese Frage allerdings unbedingt klären, bevor man ein Bürgerbegehren startet, sonst kann es passieren, dass alle Arbeit umsonst ist.

Was tun, wenn das Thema offensichtlich unzulässig ist?

Der Negativkatalog der Gemeindeordnung schließt einige interessante Bereiche aus dem Feld der Themen für Bürgerbegehren aus.

Aber: Viele kommunalpolitische Streitfragen bestehen aus mehreren Beschlüssen, die erst zusammen die geplante Maßnahme möglich machen. Mit etwas Geschick kann man einen Beschluss zum Gegenstand des Bürgerbegehrens machen, der nicht unter die oben aufgeführten Ausschlussangelegenheiten fällt, aber für die Gesamtmaßnahme unverzichtbar ist. Dabei könnte z.B. die kommunale Finanzierung eines Projekts ein Ansatzpunkt sein.

3.5 Zulässige Themen

Welche Themen sind nun zulässig? Eine abschließende Aufzählung der Fälle, in denen ein Bürgerbegehren auf jeden Fall zulässig ist, ist nicht möglich; hier aber eine kleine Übersicht

- Einleitung von Bauleitplanungsverfahren (z.B. zur Ausweisung neuer Gewerbegebiete oder zur Vorbereitung einer Bebauung eines Grundstücks mit einem Einkaufszentrum),
- Bau öffentlicher Einrichtungen (z.B. Rathaus, Schwimmbad, Theater, Schule, Freizeitzentren, Sportstättenbau, Stadthalle etc.),
- Erweiterung bzw. Ausbau bestehender Einrichtungen (Ausbau des Freibades, Erweiterungsbau des Rathauses etc.),
- Nutzungsänderung von Bauwerken (z.B. die Nutzung eines städteigenen Gebäudes für Jugend- und Freizeitzwecke),
- die Standortfrage bestimmter Einrichtungen (z.B. Friedhof, Kindergarten)
- Maßnahmen der Verkehrsberuhigung,
- Ausbau des Radwegenetzes, Straßenbau,
- Finanzielle Unterstützung der Gemeinde von Vereinen, Vergabe von Zuschüssen,
- Grünflächengestaltung bzw. Ausweisung von
- Grünflächen, Stadtsanierung etc. usw. usf.

Besonders schwierig ist die Abgrenzung von zulässigen und unzulässigen Bürgerbegehren zu Fragen der Bauleitplanung. Zulässig sind hier Bürgerbegehren über die grundsätzliche Frage, ob ein Bauleitplanverfahren eingeleitet werden soll. Ein Bürgerbegehren kann auf die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses zielen oder im Wege eines initiiierenden Bürgerbegehrens eine Entscheidung über das „Ob“ eines Bauleitplanverfahrens herbeiführen.

Die Vorschriften zur Aufstellung eines Bauleitplanes gelten auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 8 BauGB. Ein Bürgerbegehren ist daher nicht auf eine Entscheidung über die erstmalige Aufstellung eines Bauleitplans beschränkt, sondern kann sich auch auf die Entscheidung beziehen, im Bauleitplanverfahren einen Bauleitplan ändern, ergänzen oder aufheben zu wollen. Die dem Änderungs- oder Ergänzungsbeschluss nachfolgenden Abwägungsentscheidungen bleiben aber auch in diesem Fall dem Rat der Gemeinde vorbehalten.

3.6 Die Unterschriftenliste

Ein Bürgerbegehren muss formell zulässig sein, d.h. es müssen bestimmte Formvorschriften erfüllt sein.

„Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung enthalten. Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.“ (§ 16 g Abs. 3 GO und § 16 f Abs. 3 KrO)

Ein Bürgerbegehren wird schriftlich eingereicht, indem man Unterschriften auf Unterschriftenlisten sammelt und diese an Vertreter der Gemeinde übergibt. Diese Listen müssen mit größter Sorgfalt formuliert, gestaltet und behandelt werden.

Es ist folgendes zu beachten:

Auf allen Unterschriftenlisten muss die Abstimmungsfrage und eine Begründung stehen. Auch müssen die Vertretungsberechtigten aufgeführt sein.

Die zur Entscheidung zu bringende Frage muss mit der Unterschriftenliste fest verbunden sein.

Geben Sie Ihrem Bürgerbegehren einen griffigen Namen, z.B. „Rettet das XY-Bad!“ Diesen Namen sollten sie auch in der Öffentlichkeitsarbeit auf ihren Materialien verwenden.

Eine Musterunterschriftenliste finden Sie am Ende dieses Leitfadens.

Beratung

Sollte man unsicher sein, ob die Unterschriftenliste dengesetzlichen Vorschriften entspricht, kann man sie durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde prüfen lassen. Das ergibt sich § 16 g Abs. 2 der Gemeindeordnung, bzw. § 16 f Abs. 2 der Kreisordnung:

„Bürgerinnen und Bürger können sich durch die Kommunalaufsichtsbehörde hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens beraten lassen; Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“

Für Städte und Gemeinden bis 10.000 Einwohnern sind dafür die Kommunalaufsichten bei den Kreisen, für größere Städte und die Kreise die Kommunalaufsicht im Innenministerium zuständig.

Auch Mehr Demokratie e.V. hilft gerne bei der Formulierung eines Bürgerbegehrens!

3.7 Die Abstimmungsfrage

Auf allen Unterschriftenlisten muss die Abstimmungsfrage stehen.

Die Frage muss so formuliert werden, dass sie mit "Ja" oder "Nein" und im Sinne des Bürgerbegehrens mit "Ja" beantwortet werden kann. Man gebraucht daher am besten Formulierungen wie

„Soll das Schwimmbad XY erhalten bleiben?“

Die Frage kann aus mehreren Sätzen bestehen, wenn das zur Klarstellung nötig ist. Wichtig ist, dass jedem klar ist, was gemeint ist - und dass die Frage/Aussage auch der Text eines Beschlusses der Gemeindevertretung sein könnte.

Hierauf sollte man achten:

- Ist die Frage oder Aussage unmissverständlich?
- Ist die Frage oder Aussage eindeutig und hinreichend bestimmt?
- Ist die Frage oder Aussage mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten?
- Kann die Frage oder Aussage einen Beschluss der Gemeindevertretung ersetzen?

Eine Entscheidung muss begehrt werden

Die vom Bürgerbegehren gestellte Frage muss "eine Entscheidung" zum Inhalt haben. Eine Fragestellung, die lediglich der Entscheidungsvorbereitung dient, ist unzulässig. Ziel eines Bürgerbegehrens kann es daher nicht sein, dem Rat lediglich Vorgaben für eine von ihm zu treffende Entscheidung zu machen.

3.8 Die Begründung

Auf allen Unterschriftenlisten muss eine Begründung stehen. Die Begründung sollte inhaltlich korrekt formuliert werden. Allerdings ist die Richtigkeit der Begründung oft auch ein Streitpunkt zwischen Befürwortern und Gegnern der jeweiligen Maßnahme. Machen Sie deshalb in Ihrer Begründung auch deutlich, dass dort die Ansicht der Initiatoren des Bürgerbegehrens vertreten wird. Die Begründung darf auf gar keinen Fall falsche Tatsachenbehauptungen enthalten. Seien Sie dabei sehr genau. Ansonsten wird das Bürgerbegehren unweigerlich unzulässig.

3.9 Die Vertretungsberechtigten

Auf allen Unterschriftenliste müssen eine, zwei oder drei Personen stehen, die vertretungsberechtigt sind. Diese Personen reichen die Unterschriften ein, sie sind die Ansprechpartner der Verwaltung und der Gemeindevertretung bei Anhörungen und Bekanntmachungen

„Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.“
(§ 16 g Abs. 3 GO)

Die Vertretungsberechtigten sind ggf. Adressaten eines ablehnenden Bescheides, wenn die Kommunalaufsicht das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt. Und nur sie können im Falle einer Unzulässigkeitsklärung klagen.

Man sollte möglichst drei Vertreter/Vertreterinnen benennen, sonst kann es passieren, dass während des Verfahrens jemand wegzieht oder stirbt und das Bürgerbegehren dann keine Vertreter hat.

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch lokal anerkannte Persönlichkeiten mit bekannten Namen als Vertretungsberechtigte zu benennen. So schaffen Sie Vertrauen bei Bürgern und Politikern.

3.10 Die Unterschriftensammlung

Ein Bürgerbegehren ist nur dann erfolgreich, wenn das sogenannte Einleitungsquorum erreicht ist, d.h. wenn das Begehren von genügend Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben worden ist.

So viele gültige Unterschriften müssen gesammelt werden:

Städte und Gemeinden

„Ein Bürgerbegehren muss

1. bei Bürgerbegehren zu einem Aufstellungsbeschluss im Rahmen der Bauleitplanung, sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung, in Gemeinden

*bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 15 %,
bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 %,
mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 7,5 %*

2. bei allen anderen Bürgerbegehren in Gemeinden

*bis zu 20. 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 %,
bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 8 %,
mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 %*

der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein.

Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.“

(§16 g Abs. 4 GO)

Kreise

„Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5% der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten unterzeichnet sein. Die Angaben werden vom Kreis geprüft.“

(§16 f Abs. 4 KrO)

Ein Bürgerbegehren muss also von einer Mindestzahl von Bürgerinnen und Bürgern - und das heißt von denjenigen, die zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt sind – unterschrieben werden. Dazu zählen auch Ausländer aus den Ländern der Europäischen Union, nicht aber Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, andere Ausländer und Personen, die aus sonstigen Gründen nicht wahlberechtigt sind.

Man beachte bei der Berechnung der notwendigen Unterschriftenzahl unbedingt die Unterschiede zwischen "Bürgern" (= alle Stimmberechtigten), "Einwohnern" (= alle Bewohner der Stadt/Gemeinde/des Stadtbezirks) und "Unterschriften". Es ist die genaue Kenntnis der Anzahl der stimmberechtigten Personen wichtig - eine Zahl, die beim Einwohnermeldeamt erfragt werden kann.

Die Unterschriftensammlung

Die Sammlung der benötigten Unterschriften müssen die Organisatoren selbst durchführen. Sie können sammeln wann, wo und wie sie wollen:

- durch Auslage von Unterschriftenlisten in Geschäften,
- durch persönliche Ansprache bei Infoständen,
- vor (nicht in!) Kirchen, Schulen, öffentlichen Gebäuden,
- bei Märkten, Festivals und ähnlichen Veranstaltungen,
- durch Hausbesuche,
- per Inserat in der Zeitung, usw.

Viele Bürgerbegehren haben inzwischen eigene Internetseiten, über die sie Interessierte über den Stand der Dinge auf dem Laufenden halten und auf denen sie die Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren zum Herunterladen und Ausdrucken bereithalten.

Es ist darauf zu achten, dass alle Unterschriftensammler die gleiche Unterschriftenliste (in der bereits beschriebenen Art und Weise) verwenden. Man darf nicht zu knapp kalkulieren, lieber ein paar Unterschriften mehr sammeln als nötig! Zu veranschlagen ist eine Unterschriftenzahl 10 bis 15 Prozent über dem Mindestziel. Wichtig: die Unterschriften dürfen bei ihrer Einreichung nicht älter als sechs bzw. drei Monate sein.

3.11 Die Zulässigkeitsprüfung

Wenn die nötigen Unterschriften gesammelt sind, werden die Unterschriftenlisten der Stadt- oder Kreisverwaltung überreicht. Die Kommunalaufsicht prüft die formelle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Im Rahmen der dazu stattfindenden Anhörung erhalten neben der Gemeinde bzw. dem Kreis auch die Vertretungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ist das Bürgerbegehren zulässig, beschäftigt sich die Gemeindevertretung mit dem Bürgerbegehren.

Hierzu § 16 g Abs. 5 GO:

„Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang.“

Schutzwirkung

Ebenfalls in Abs. 5 GO findet sich nun eine verbesserte Schutzwirkung für eingereichte Bürgerbegehren:

„Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder eine Entscheidung, die aufgrund einer Übertragung nach §27 Absatz 1 Satz 3 durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurde, darf ab Eingang des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu, das Bürgerbegehren ist offensichtlich unzulässig oder die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wird missbräuchlich angestrebt; das Vollzugsverbot endet mit dem Tag, an dem die Kommunalaufsicht die Feststellung trifft, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist. In den übrigen Fällen darf eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen werden oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt wurde, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu.“

Die Gemeinde kann das Bürgerbegehren übernehmen

„Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird; nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Dieser Beschluss kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden. Den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Gemeindevertretung zu erläutern. Die Gemeindevertretung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.“

In § 16 f Abs. 5 KrO findet sich eine entsprechende Regelung für Bürgerbegehren auf Kreisebene.

Es folgt also eine doppelte Behandlung des Bürgerbegehrens:

- zuerst die Prüfung der Zulässigkeit,
- dann die Entscheidung darüber, ob die Gemeindevertretung dem Begehren folgt oder nicht.

Der Beschluss über die Zulässigkeit

Bei der Zulässigkeitsprüfung wird die materielle und formelle Zulässigkeit geprüft:

- Fällt der Gegenstand unter den Negativkatalog (vgl. Kap. 3.5)?
- Liegen genügend Unterschriften vor (vgl. Kap. 3.12)?
- Ist die Fragestellung hinreichend bestimmt, ist ihr Inhalt vollziehbar (vgl. Kap. 3.8)?
- Gibt es eine Begründung (vgl. Kap. 3.9)?
- Ist die Begründung wahrheitsgemäß?
- Sind ein, zwei oder drei Vertretungsberechtigte aufgeführt (vgl. Kap. 3.11)?

Diese Prüfung erfolgt durch die Kommunalaufsicht.

Bei kleinen Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern ist dies die Kommunalaufsicht des betreffenden Kreises, bei größeren Städten und den Kreisen die Kommunalaufsicht des Innenministeriums.

Die Gemeinde bzw. der Kreis und die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens geben lediglich eine Stellungnahme zur Zulässigkeitsfrage ab.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit muss „unverzüglich“, spätestens jedoch zwei Monaten nach Einreichung des Bürgerbegehrens erfolgen.

Rederecht der Vertreter in der Gemeindevertretung

Den Vertretern des Bürgerbegehrens steht bei der Entscheidung der Gemeindevertretung über Annahme oder Ablehnung des Bürgerbegehrens ein Rederecht zu. Die Gemeindevertretung ist bei einem zulässigen Bürgerbegehren aufgerufen, zu entscheiden, ob sie dem Anliegen entsprechen will. Deshalb gibt das Rederecht den Vertretern die Möglichkeit, politische Mehrheiten für diese Sachentscheidungen einzuwerben.

Bürgerbegehren unzulässig?

Erkennt die Kommunalaufsicht die Zulässigkeit nicht an, können die Vertretungsberechtigten dagegen vorgehen. Der Nicht-Zulässigkeitsbeschluss ist ein belastender Verwaltungsakt i.S.d. § 106 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes.

Gegen ihn können die Vertretungsberechtigten - und nur sie - eine Verpflichtungsklage erheben mit dem Ziel, die Kommunalaufsicht zur Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu verpflichten. Man sollte in einem solchen Fall Juristen zurate ziehen.

Thema ausgeschlossen? Unterschriftenzahl nicht erreicht?

Sollte das Bürgerbegehren nicht zulässig sein, weil die Unterschriftenzahl nicht erreicht wurde oder das Thema unter den Negativkatalog fällt, besteht noch die Möglichkeit, einen Einwohnerantrag (§ 16 f GO/§ 16 e KrO) zu initiieren, denn ein solcher ist zu jedem Thema zulässig und es werden weniger Unterschriften benötigt (je nach Einwohnerzahl 2 - 5 % der Einwohnerzahl). Mit einem Einwohnerantrag kann man die Gemeindevertretung immerhin zwingen, sich mit dem beantragten Thema zu beschäftigen.

In einigen Kommunen fanden auch schon von der Gemeinde angesetzte Bürgerbefragungen über Themen statt, zu denen Bürgerbegehren nicht zugelassen sind. Solche Abstimmungen sind in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen, jedoch möglich und sinnvoll, wenn der Rat sich verpflichtet, das Abstimmungsergebnis zu akzeptieren und sich daran zu binden.

Bürgerbegehren zulässig?

Erkennt die Kommunalaufsicht die Zulässigkeit an, sind Rechtsmittel gegen diesen Zulässigkeitsbeschluss - z.B. durch Bürger, die keinen Bürgerentscheid wollen - nicht zulässig.

Beschluss über Entsprechung/Nichtentsprechung

Die Gemeindevertretung entscheidet darüber, ob sie dem Begehren entspricht oder nicht. "Entspricht" heißt: er kommt dem Begehren in seinen wesentlichen Punkten nach. Dabei reicht es nicht, die grundsätzliche Bereitschaft für eine spätere Durchführung zu erklären oder gar eine halbherzige Ersatzmaßnahme zu beschließen. Allerdings muss die Gemeindevertretung nicht sofort mit der Ausführung der beantragten Maßnahme beginnen.

Beschließt die Gemeindevertretung, dem Begehren zu entsprechen, findet kein Bürgerentscheid statt. Beschließt die Gemeindevertretung, dem Bürgerbegehren nicht zu entsprechen, findet spätestens drei Monaten nach diesem Beschluss ein Bürgerentscheid statt. Im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens kann eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate beschlossen werden.

Ein Bürgerentscheid findet auch nicht statt, wenn die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in einer Form beschließt, die von den Vertretungsberechtigten gebilligt wird. Soll der ausgehandelte Kompromiss rechtsverbindlich abgesichert werden, so kann dies nur durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Vertretern des Bürgerbegehrens und dem Rat gemäß § 121 Verwaltungsverfahrensgesetz geschehen.

Eine Gemeindevertretung kann ein Bürgerbegehren auch inhaltlich übernehmen, wenn es formal unzulässig ist.

4. Der Bürgerentscheid

Während das Bürgerbegehren durch die Initiatoren durchgeführt wird, liegt die Organisation des Bürgerentscheids bei der Gemeinde/dem Kreis.

Bei der Durchführung von Bürgerentscheiden sollten die Gemeinden gewisse demokratische Mindeststandards einhalten. So ist die Information der Bürger über die Argumente der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie der Gemeindevertretung Pflichtprogramm.

In jedem Fall muss sich die Gemeinde an den grundsätzlichen Regelungen des Kommunalwahlgesetzes orientieren, indem sie z.B.

- als Abstimmungstag einen Sonntag festlegt,
- Öffentlichkeit der Auszählung zulässt,
- Sicherung der geheimen Abstimmung gewährleistet,
- genügend Abstimmungslokale zur Verfügung stellt.

Auch müssen die Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinde/den Kreis über den Tag und den Ort des Bürgerentscheids, den Abstimmungstext und die Argumente der Gemeindevertretung informiert werden. Das geschieht schriftlich durch Übersendung einer Abstimmungsbenachrichtigung und eines Informationsblattes.

Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung über die Gemeindewahl entsprechend. Ein Stimmbezirk soll nicht mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Wenn möglich, wäre eine terminliche Zusammenlegung des Bürgerentscheids mit einer anstehenden Wahl sinnvoll.

Zwar obliegt die konkrete Durchführung des Bürgerentscheids der Gemeinde/dem Kreis, wenn aber die Abstimmungsbedingungen zu restriktiv ausgestaltet sind, kann man versuchen, eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO zu erwirken. Diese wäre wahrscheinlich dann erfolgreich, wenn es z.B. in einer Großstadt oder einem Flächenkreis nur ein einziges Abstimmungslokal gäbe.

Wie einer Wahl wird auch einem Bürgerentscheid ein "Wahlkampf" voraus gehen, bei dem beide Seiten mit Flugblättern, Infoständen usw. für ihre Position werben. Allerdings sind die Organisatoren des Bürgerbegehrens in der schlechteren Position: sie haben nämlich nur dann Erfolg, wenn sie das sogenannte Zustimmungsquorum erreichen.

4.1 Das Zustimmungsquorum

Bei Bürgerentscheiden ist das Prinzip „Mehrheit entscheidet“ durch eine Mindestzustimmungserfordernis ergänzt. Damit ein Bürgerentscheid gültig ist, müssen die Stimmen für eine Abstimmungsvorlage je nach Gemeindegröße 10 - 20 Prozent aller Stimmen ausmachen. Bei Abstimmungen zur Bauleitplanung sogar noch mehr.

Für Städte und Gemeinden gilt:

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit

*1. bei Bürgerentscheiden zu einem Aufstellungsbeschluss im Rahmen der Bauleitplanung, sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung, in Gemeinden
bis zu 20 000 Einwohner/innen von mindestens 30%,
bis zu 100 000 Einwohner/innen von mindestens 20 %
und
mit mehr als 100 000 Einwohner/innen von mindestens 15 %*

2. bei allen anderen Bürgerentscheiden in Gemeinden

*bis zu 20 000 Einwohner/innen mindestens 20 %,
bis zu 100 000 Einwohner/innen mindestens 16 %,
mit mehr als 100 000 Einwohner/innen mindestens 10 %*

der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.“ (§ 16 g Abs. 7 GO)

Für Kreise gilt:

“Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 % der Stimmberechtigten beträgt.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. (§ 16 f Abs. 7 KrO)

Das bedeutet, dass bei Nichterreichen des Zustimmungsquorums jede nicht abgegebene Stimme indirekt den Gegnern des Bürgerbegehrens zugeschlagen wird, die damit ein eigenes Gewicht erhalten. Deshalb müssen die Organisatoren des Bürgerbegehrens alles versuchen, damit die Abstimmungsbeteiligung möglichst hoch ist. Umgekehrt werden die Gegner alles daran setzen, die Beteiligung niedrig zu halten, wenn sie sich nicht zutrauen, eine Mehrheit für ihre Ziele zu gewinnen.

4.2 Die Stichfrage

Es ist möglich, dass es zu einer Frage mehrere Abstimmungsvorlagen gibt. So kann ein Bürgerbegehren den Standort X für den Bau eines neuen Rathauses fordern, der Rat aber mit einem Ratsbegehren Standort Y. Für den Fall, dass den Wählern beide Standorte recht sind, es also für beide eine Mehrheit gibt, gibt es die Stichfrage. Durch diese wird ermittelt, welche Entscheidung im Konfliktfall gelten soll.

Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat die Gemeindevertretung eine zusätzliche Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist. (§ 16 g Abs. 7 GO sinngemäß § 16 f Abs. 7 KrO)

4.3 Bekanntmachung

Nachdem die Abstimmung stattgefunden hat und die Stimmen ausgezählt worden sind, wird das Ergebnis durch den (Ober)Bürgermeister/Landrat als Abstimmungsleiter bekannt gegeben und später per amtlicher Bekanntmachung veröffentlicht. Dann zeigt sich, wie sich die Ja- und die Nein-Stimmen verteilen und ob das Zustimmungsquorum erreicht wurde - ob also der Bürgerentscheid erfolgreich war oder nicht.

4.4 Der erfolgreiche Bürgerentscheid

Der erfolgreiche Bürgerentscheid muss von der Verwaltung genauso umgesetzt werden, wie ein Beschluss der Gemeindevertretung.

„Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden.“
(§ 16 g Abs. 8 GO)

„Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Kreistages oder des zuständigen Ausschusses. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden.“
(§ 16 f Abs. 8 KrO)

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid hat sogar einen höheren Bestandsschutz als ein Beschluss der Gemeindevertretung, der durch die Vertretung jederzeit geändert werden kann. Ein erfolgreicher Bürgerentscheid kann nicht gemäß § 43 GO Abs. 1 & Abs. 2 als rechtswidrig beanstandet werden.

Der erfolgreiche Bürgerentscheid kann innerhalb von zwei Jahren auf Initiative der Gemeindevertretung (aber nicht mehr aufgrund eines Bürgerbegehrens) durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Wenn eine Mehrheit der Gemeindevertretung meint, dass durch eine veränderte Faktenlage der Bürgerentscheid aufgehoben werden muss, könnte sie beschließen, dass ein neuer Bürgerentscheid stattfindet.

Die Regelung bedeutet aber auch, dass der Bürgerentscheid nach zwei Jahren durch die Gemeindevertretung ohne einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden kann.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Für den Erfolg Ihres Bürgerbegehrens ist es wichtig, dass viele Menschen davon erfahren. Beziehen Sie Medien und Bürger von Anfang an in den Verlauf des Verfahrens mit ein.

Einige Tipps:

- a) Organisieren Sie neben Info-Ständen auch Bürgerversammlungen und Podiumsdiskussionen
- b) Geben Sie Pressekonferenzen und besuchen Sie Redaktionen.
- c) Halten Sie die lokalen Medien ständig über Ihr Bürgerbegehren auf dem Laufenden, z.B. durch Zwischenstandsmeldungen bzgl. der Unterschriftensammlung, Stellungnahmen durch Pressemitteilungen oder im persönlichen Journalistenkontakt.
- d) Bieten Sie bildhafte Aktionen als Anlass zur Berichterstattung für die Medien an.
- e) Informieren Sie Interessierte über eine eigene Internetseite und aktualisieren Sie diese laufend.
- f) Nutzen Sie Mailinglisten und soziale Netzwerke im Internet wie Facebook und Twitter zur Information und Mobilisierung ihrer Unterstützer.
- g) Legen Sie Unterschriftenlisten und andere Materialien in Läden und anderen Einrichtungen aus.
- h) Zeigen Sie im Abstimmungskampf vor dem Bürgerentscheid Präsenz durch Plakate und Transparente im Straßenbild. Plakatständer können von das Bürgerbegehren unterstützenden Parteien oder Verbänden ausgeliehen werden.

6. Leitsätze für ein erfolgreiches Bürgerbegehren

Erfolg oder Misserfolg haben nur einen Verantwortlichen: Sie.
Nicht die Mitbürger, nicht die Presse, sondern Sie.

- ✓ Für Ihre Initiative gibt es ein Hauptziel, dem sich alle anderen Ziele unterordnen: die erforderliche Zahl an Unterschriften plus 10 - 15 Prozent über den Durst. Alle Aktionen, Maßnahmen, Treffen, Pressemitteilungen usw. müssen auf dieses Ziel hinarbeiten. Sie wollen eine Facebook- Seite? Nur, wenn es mehr Unterschriften einbringt. Sie planen eine aufwändige Standkonstruktion für die Fußgängerzone? Wie viele Unterschriften könnten Sie in der Zeit sammeln, in der Sie diese Konstruktion bauen?
- ✓ Sie brauchen eine funktionierende Organisationsform. Das muss aber kein eigener Verein sein. Nur weil Sie ein Instrument der direkten Demokratie anwenden, muss Ihre Initiative kein basisdemokratisches Modellexperiment sein. Manche Entscheidungen müssen schnell getroffen werden. Trotzdem sollten Sie natürlich in regelmäßigen Treffen alle Aktiven beteiligen.
- ✓ Politische Arbeit kostet Geld. Immer. Beginnen Sie bereits am Anfang darüber nachzudenken, wer Ihr Vorhaben finanziell unterstützen könnte. In der Euphorie des Starts sind die meisten Aktiven eher bereit, 10, 20 oder 50 Euro in den Topf zu werfen. Wenn Sie das Geld nicht benötigen, können Sie es immer noch zurückzahlen oder spenden.
- ✓ Erstellen Sie einen Kampagnenplan mit Zeitleiste. Wann startet die Initiative? Wann läuft die Frist ab? Wie viele Unterschriften müssen Sie im Durchschnitt am Tag sammeln? Welche Aktionen sollen während des Kampagnenverlaufes das Interesse von Presse und Öffentlichkeit wach halten?
- ✓ Ernennen Sie einen Unterschriften-Buchhalter, der jederzeit einen Überblick über den Stand der Dinge hat und den Verantwortlichen (und nur den Verantwortlichen, nicht etwa der Presse!) die ungeschminkte Wahrheit sagt. Der Hang zum Selbstbetrug beim Unterschriftensammeln ist groß. Ohne exakte Zahlen planen Sie aber ins Ungewisse. Vergleichen Sie regelmäßig Ihren Kampagnenplan mit der Unterschriften-Realität und gleichen Sie den Plan an die Realität an.
- ✓ Nur weil Sie sich aufregen, regt sich die Presse noch lange nicht auf. Und nur weil Sie der Ansicht sind, dass mal wieder berichtet werden müsste, sieht ein Redakteur das noch lange nicht so. Redakteure berichten, wenn Sie ihnen neue Nachrichten liefern. Der Start Ihres Bürgerbegehrens, das Erreichen eines Unterschriftenetappenziels (z.B. die Hälfte) oder die Unterschriftenübergabe sind Nachrichten. Ihr täglicher Infostand ist es nicht.
- ✓ Wenn Sie jemand in Ihren Reihen haben, der kurz und knapp, aber griffig formulieren kann, machen Sie ihn zum Pressesprecher. Er/Sie sollte sich darüber informieren, was eine gute Pressemitteilung enthalten muss. Das Wichtigste, die eigentliche Nachricht („10.000 Unterschriftenmarke erreicht!“), kommt dabei immer zuerst. Pressemitteilungen verschickt man nicht als Email-Anhang. Und wer eine Pressemitteilung verschickt, sollte danach auch für Rückfragen erreichbar sein (Telefonnummer nicht vergessen!).
- ✓ Rechnen Sie mit starkem Gegenwind. Argumentieren Sie trotzdem ruhig, sachlich und transparent.

Muster einer Unterschriftenliste

Bürgerbegehren „Titel“ gemäß § 16g der Gemeindeordnung/§ 16f Kreisordnung SH für/gegen (z.B. Schließung eines Hallenbades in xy)

Die Unterzeichneten beantragen, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt/der Gemeinde/des Kreises folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid gestellt wird:

Text der gewünschten Abstimmungsfrage (hier den Text einsetzen)

Bsp: Soll das Hallenbad am Tannenweg erhalten bleiben?

Begründung (hier die Begründung einsetzen, führen Sie die wichtigsten Argumente kurz und bündig auf, vermeiden Sie missverständliche Formulierungen)

Bsp: Das Hallenbad am Tannenweg ist als öffentliche Einrichtung für die Bereiche Gesundheit, Sport, Soziales und Freizeit von wesentlicher Bedeutung für das Gemeinschaftsleben in der Stadt xy. Nach Ansicht der Vertretungsberechtigten (siehe unten) wurden mögliche Lösungen für einen wirtschaftlich vertretbaren Weiterbetrieb des Bades nicht ausreichend geprüft.



Vertretungsberechtigte

Berechtigt, die Unterzeichnenden zu vertreten, sind: (hier Namen und Adressen der drei Vertretungsberechtigten einsetzen)

Unterschriftenliste (eintragungsberechtigt sind alle wahlberechtigten Deutschen und EU-Bürger ab 16 Jahren mit Erstwohnsitz in (Ort))

Vorname	Name	Straße	PLZ	Ort	Geburtsdatum	Unterschrift	Eintragungsdatum

Unterschriftenlisten bitte bis (Datum) zurück schicken an (Adresse)

Kontakt: Name, Telefon, Email - **Informationen:** (Internetseite)

Fragebogen

Bitte senden an

Mehr Demokratie e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein
Osterstr. 2

25821 Bredstedt

Mehr Demokratie beobachtet und dokumentiert bundesweit Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zum Zwecke der wissenschaftlichen Auswertung und Verbesserung der Verfahren. Mit dem Ausfüllen dieses Fragebogens können Sie uns bei dieser Arbeit helfen. Vielen Dank!

1. Angaben zur Gemeinde

Wie viele Einwohner hat ihr/e Gemeinde Stadt kreisfreie Stadt

_____ Einwohner

Wie viele Stimmberechtigte hat Ihre Gemeinde bei der letzten Abstimmung gehabt?

_____ Stimmberechtigte

2. Angaben zum Bürgerbegehren

Mit der Unterschriftensammlung für das Bürgerbegehren wurde begonnen:

Ja, am _____ Nein

Das Bürgerbegehren wurde beim Bürgermeister eingereicht:

Ja, am _____

Anzahl der eingereichten Unterschriften: _____

Anzahl der gültigen Unterschriften: _____

Nein, da

der Gemeinderat die Forderungen selbst beschlossen hat.

nicht ausreichend Unterschriften zustande kamen.

anderer Grund:

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet(e) (evtl. Unterschriftenliste und Stimmzettel beilegen):

Wurde das Bürgerbegehren vom Gemeinde-/Stadtrat als zulässig erklärt?

Ja Nein, weil

Im Falle der Unzulässigkeit: Haben Sie den Rechtsweg beschritten?

Ja, Aktenzeichen: _____
 Nein, weil:

Ergebnis des Gerichtsurteils:

3. Angaben zum Bürgerentscheid

Der Bürgerentscheid findet bzw. fand statt am _____.

Abstimmungsbeteiligung: _____ %

Anzahl der Stimmen für das Bürgerbegehren (Ja-Stimmen):

- a) absolut: _____
- b) in Prozent der Stimmbeteiligten: _____ %
- c) in Prozent der Stimmberechtigten: _____ %

Anzahl der Stimmen gegen das Bürgerbegehren (Nein-Stimmen):

- a) absolut: _____
- b) in Prozent der Stimmbeteiligten: _____ %
- c) in Prozent der Stimmberechtigten: _____ %

Scheiterte der Erfolg des Bürgerbegehrens am Quorum?

Ja Nein

Im Erfolgsfall: Welche Position wurde durch den Bürgerentscheid bestätigt?

- Position des Initiators
- Position des Gemeinde-/Stadtrates/Kreistags/der Bezirksvertretung

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!